

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |
Trageerlaubnis

Autor	Beitrag
Ziska 06.03.2007 08:11	<p>ein herzliches hallo von der schönen ostsee... immer wieder bin ich begeistert von der schnellen hilfe die man hier bekommt, deshalb mal wieder eine frage:</p> <p>wir haben ende märz eine veranstaltung die gem. § 69 GewO festgesetzt wird. am abend wird dann noch in einem festzelt etwas musik zum tanzen angeboten. für das festzelt wurde angekündigt, dass ein security-mann eingesetzt wird. dieser beantragt jetzt bei uns eine trageerlaubnis für eine art gasspray. zusätzlich hat er noch einen wachhund dabei. bekommt er die trageerlaubnis von der örtlichen ordnungsbehörde?? brauch er für den hund eine erlaubnis??</p> <p>danke schon mal im voraus!!!</p>
Boshamer 06.03.2007 08:32	<p>Wir arbeiten auch viel mit Sicherheitsdiensten zusammen und deshalb weiß ich nur eines:</p> <p>1. Gasspray</p> <p>Es gibt frei zugängliche Gassprays und welche, die Waffenscheinpflichtig sind. Hier sollte sich der gute Mann an die örtliche Polizeistation wenden und die fragen, ob er einen Waffenschein braucht.</p> <p>2. Hund</p> <p>Ich gehe mal davon aus, dass der Hund eine entsprechende Prüfung hat (Schutzhund, Begleithund etc). Aus meiner Sicht braucht er dann da keine besondere Erlaubnis.</p> <p>Außerdem werden solche Sachen immer vorher über den Sicherheitsdienst abgecheckt. Oder aber der Mann als freischaffender Künstler?</p> <p>Gruß Boshamer</p>

Autor	Beitrag
Stadt Kassel*Fricke 06.03.2007 12:04	<p>Ein freundliches "Hallo" aus Nordhessen!</p> <p>@Kollegin Ziska: Der Sicherheitsmitarbeiter bzw. der Arbeitgeber (Bewachungsgewerbetreibender) sollte sich bei der zuständigen (Waffen)-Behörde nach einer möglicherweise notwendigen Ausnahmegenehmigung nach § 42 WaffG erkundigen. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass das mitgeführte Reizstoffsprühgerät (RSG) unter das WaffG fällt.</p> <p>Mal nebenbei gefragt: ist der Wachmann eigentlich schon nach § 9 Abs. 3 BewachV bei der zuständigen Behörde gemeldet? Meines Erachtens führt der Sicherheitsmitarbeiter Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum durch und benötigt deshalb einen Sachkundenachweis nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO i. V. m. § 5a BewachV; eine Unterrichtung reicht m. E. nach nicht aus. Da würde ich mal beim Bewachungsgewerbetreibenden nachhaken.</p> <p>Gruß Frank F. aus K.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: